

### Moderner Staat und römische Kirche.

Nach Hoensbroechs kirchenpolitischem Programm von Dr. Ernst Sautter (Solmar i. Elf.).

#### II.

Was nun Hoensbroechs kirchenpolitisches Programm von dem der oben erwähnten katholischen Gelehrten und Politiker unterscheidet, ist die Tatsache, daß er sich teilweise der französischen Politik, d. h. dem System der Trennung und Scheidung der Interessen nähert, wenn er sie für Deutschland mehr aus realpolitischen Gründen noch nicht für durchführbar hält. Die meisten bisherigen Bekämpfer des Ultramontanismus und des politischen Kirchtums, von denen nur der kritische Paul de Lagarde seinerzeit eine Ausnahme machte, ließen an der Verbindung von Imperium und Sacerdotium fest, wenigstens sie die staatliche Oberhoheit in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten, nicht aber in rein religiösen anerkannten. Der aufmerksame Leser des Hoensbroechs kirchenpolitischen Programms, von dessen Anwendung der Verfasser für die nächste politische Zukunft mit Recht eine Förderung der staatlichen und kulturellen Interessen erwartet, enthält nun aber keineswegs unerbötig, in Deutschland noch nie gestellte Forderungen. Wie bei dem rein theoretischen und geschichtlichen Teile, so hat auch bei den Vorschlägen der praktischen Politik Graf von Hoensbroech in dem hohen erwähnten bayerischen Gelehrten, in Paul de Lagarde, einen Lehrer viel zu wenig beachtet. Voranrangend und in kirchenpolitischen Dingen den meisten Feinden und in kirchenpolitischen Dingen den meisten Feinden, welche mehr gewöhnlich zu werden scheint. Und das mit welchem Recht. Kann er doch als einer der berufensten und ersten Bekämpfer der Fortentwicklung der christlichen Religionsformen in Deutschland gelten.

In einem Aufsatze, der die Stellungnahme des Staates zur römischen Kirchenpolitik zum Gegenstand hat, mußte ausdrücklich betont werden, daß die vom Grafen Hoensbroech gestellten Forderungen an sich für Deutschland keine Forderung enthalten, daß sie vielmehr mit der Entwicklung des modernen Staates und mit der gefunden Fortdauer des nationalen Lebens eng verknüpft sind. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Geschichte und wird geradezu hervorgerufen durch die Annahme des herrschenden Ultramontanismus. Nur insofern scheint daher das Hoensbroechs Programm auf schwere Hindernisse zu stoßen, als es in Deutschland die Forderung des politischen und akademischen Ultramontanismus zu lösen ist. Keine andere europäische Nation hat der ultramontanen Weltanschauung und der römischen Papstpolitik so sehr Vorzug geleistet wie gerade die deutsche.

Ist es nicht wie eine bittere Ironie, daß das Land, das man mit Recht als das Land der Denker feiert, daß die Heimat eines Luther, eines Kant, eines Goethe die erfolgreichsten und die zahlreichsten Anhänger der Oberhoheit der Kirche über den Staat stellt? Nirgend hat der Syllabus zielbewußtere Verteidiger als unter den deutschen Ultramontanen, deren Ansichten sich nachweislich mit den extremsten Forderungen decken, die jemals das ultramontane Papsttum dem Staate und der Kultur gegenüber erhoben hat.

Angeht die von Jahr zu Jahr wachsenden politischen Vorherrschschaft des Ultramontanismus in Deutschland erachtet es Graf Hoensbroech für notwendig, daß der konstitutionelle Staat die der Kirche eingeräumten politischen Rechte sowie alle Mittel der moralischen Beeinflussung im öffentlichen Leben wieder zu erlangen und sie allmählich wieder auf ein Gebiet zurückzuführen sucht, auf dem alsdann die ihres politischen Charakters entledigte Kirche vollständig vom Staate wird getrennt werden können. Borelli, d. h. so lange in Deutschland eine ultramontane, konstitutionelle Partei politisch ausfallend ist, darf nach Hoensbroech von einer endgültigen Trennung von Staat und Kirche nicht gesprochen werden. Und mit Friesberg vertritt hier der Verfasser den Standpunkt, daß nur ein Weg vorläufig zum Ziel führen kann, der der Gesetzgebung, welche dem Staate die Mittel und die Macht zur Verteidigung des ihm zufallenden Gebietes gewährt.

Das Programm dieser gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten und dem deutschen Volke in sachlich präziser Weise zu veranschaulichen, ist die vorliegende Aufgabe, die sich Hoensbroech in seiner neuesten Schrift gestellt hat. Es wäre zu wünschen, daß die durchaus auf praktische Zwecke abzielende Aufklärung des unermüdlichen anti-ultramontanen Kampfes tief in alle Volksschichten eindringe, um dort langsam jenen Bewußtsein zu entwickeln, das zur gezielten Lösung aller kirchenpolitischen Fragen notwendig ist.

Die allerdinglichste Maßregel, die der vom Ultramontanismus bedrohte Staat zu ergreifen hat, sind nach Hoensbroech teils gesetzlich, teils allgemeiner Natur.

So fordert er beispielsweise, daß in fast allen katholischen Staaten sämtliche päpstlichen Rundgebungen und Erlasse nur mit jeweiliger ministerieller Genehmigung verfaßt werden können. Desgleichen tritt er für eine unmaßstäbliche Anwendung des erweiterten und veränderten § 130 des Strafgesetzbuches ein, um jedweden Mißbrauch des geistlichen Einflusses auf der Kanzel und im Beschluß energisch verfolgen zu können. Ferner verlangt Hoensbroech mit Recht den Schutz des Staates für jeden Bürger, der durch Maßnahmen der römischen Kirche, sei es öffentlich oder anders, in seiner Ehre angegriffen wird. Solche absichtliche Kränkungen treten jedesmal der größeren Erfolgsunterschieden ein, nicht minder, wenn kirchlicherseits alle durch geschiedene Eheleute vollzogene Ehen als Konkubinate gebrandmarkt werden.

Mit Graf Woy stellt auch Hoensbroech den Antrag: Geistlichen zu verbieten, Anteil an der Politik zu nehmen. Daß er ferner für die Wiederherstellung des früher von den Mitgliedern geleiteten Staatsdienstes eintritt, wird von jedem gebilligt werden, der das weiß, daß die Bischöfe vom Staate besoldet werden sind. Ebenso ist des Verfassers Vorbehalt, die diplomatische Vertretung beim Papste aufzuheben, durchaus berechtigt, vorausgesetzt, daß man seine Feiligkeit als den Vertreter eines Reiches ansieht, das nach dem ausdrücklichen Ausdruck Christi nicht von dieser Welt ist.

Mit diesen berechtigten Forderungen gehen Hand in Hand jene anderen, die Kirche als rein religiöse Gesellschaft zu behandeln und nicht etwa als jene mit allen weltlichen und politischen Vorrechten ausgerüstete, welche die Jesuiten als eine „Societas perfecta“ hinstellen.

Wichtig endlich und der größten Beachtung wert ist der Vorschlag, an den Universitäten Vorlesungen über den Ultramontanismus halten zu lassen; andererseits aber, wie dies Lagarde in Deutschland befürwortete und wie es die Franzosen seit Jahrzehnten taten, das Studium der katholischen Theologie auf den Universitäten einzustellen und auf die kirchlichen Seminare zu beschränken. Damit wäre zugleich der Kurie gebietet, die ja so wie so das Universitätsstudium als einen in Deutschland eingeriffenen Uebelstand betrachtet.

Die meisten dieser vom Grafen Hoensbroech zur Abwehr vorgeschlagenen Maßnahmen bedien sich im großen und ganzen mit seinen Anregungen, die Lagarde in den siebziger Jahren gab und zwar zu einer Zeit, als die sich fast verlorene Offensive des Kulturkampfes wie viele begeisterte Anhänger hatte. Das kulturkampferische Spielten alten Stiles hat bekanntlich nur den zweifelhaften Erfolg gehabt, dem Ultramontanismus eine recht stattliche Schar von Wärttern zu schaffen. Und, daß das Wärttertum die beste Vorbedingung ist zur Gewinnung der Massen, und zum siegreichen Kampferum führt, das hat die kirchenpolitische Entwicklung der letzten Jahrzehnte in abschreckender Weise gezeigt.

Durch Anbahnung ähnlicher Verhältnisse, wie sie der französische Staat vor der Revolution der Kirche gegenüber geschaffen hatte, hofft Hoensbroech das staatliche Selbstbewußtsein zu heben und die politischen Ansprüche der Kurie einzudämmen. Im Gegensatz zu anderen Stimmen halten wir die durchaus maßvollen Hoensbroechs Vorschläge zur Abwehr für zweckentsprechend und angebracht, vorausgesetzt, daß ihre programmatische Bedeutung von allen nicht ultramontanen Politikern anerkannt und auch zur Richtschnur des politischen Handelns genommen wird. Nur durch politische Selbstkenntnis kann eine Nation wieder in den Besitz ihres Hausrechtes gelangen. Sie muß daher immer und immer wieder an ihre Mission erinnert werden, die darin besteht, daß sie nicht nur ihre Individualität allen fremdartigen und schwächenden Einwirkungen gegenüber behauptet, sondern im richtigen Geühle ihrer Pflicht jene Oberhoheit sich zu wahren sucht, die die Kurie in folgendem Selbstbewußtsein und in so bezeichnender Weise durch Ausübung sogenannter Toleranz allen nicht ultramontanen Elementen gegenüber ausübt. Und die so verstandene Toleranz kann bekanntlich, wie das Wort es andeutet, nur der Stärkere dem Schwächeren oder Minderwertigen gegenüber ausüben. Erst wenn sich die Beziehungen von Staat und Kirche in diesem Sinne ausgewogen haben, wenn also der Staat wieder Herr im eigenen Hause sein wird, kann auch in Deutschland an eine endgültige Regelung der kirchenpolitischen Angelegenheiten gedacht werden. Der Weg, der zu diesem Ziele führt, ist lang und beschwerlich. Hoensbroechs kirchenpolitisches Programm wird als deutlicher und vollkommener Wegweiser zum Einhalten der Richtung allen Suchenden, noch nicht ganz politisch Erbitterten gute Dienste leisten.

Einkreisen aber gilt auch vom Hoensbroechs kirchenpolitischen Programm, was Gambetta einst von dem letzten in so überzeugungsvoller Weise sagte: „Joh habe das Recht, öffentlich die Gefahr zu schildern, welche der Gesellschaft und der von ihr gemachten Verfassung droht durch das Ueberhandnehmen jener Weltanschauung, welche nicht nur als die einfach kirchliche, sondern auch als die vaticanische

## Neue grosse Eingänge

hervorragend schöner

# Jacketts, Paletots, Kostüme,

Boleros, Abendmäntel, fertiger Kleider, Blusen, Kostümröcke, Morgenröcke, Matinées u. dgl.

Mädchen- u. Knaben-Garderoben.

# Kleiderstoffe,

nur beste Fabrikate, einfarbig und gemustert, in allen modernen Webarten.

Elegante Besätze, Spitzen u. sämtl. Schneidereiartikel.

Pelz-Colliers, Stolas, Muffen, Kindergarnituren, Federboas.

Gürtel, Damentaschen, Pompadours, Stoff- und Lederhandschuhe, Schirme,

Schleifen, Krawatten, Krage, Cachouez, Echarpes, Kopfhüllen und Tücher etc.

Unübertreffliche Auswahl zu anerkannt billigsten Preisen!

# Brummer & Benjamin,

2223 Grosse Ulrichstrasse 2223.



**Benanntmachung**

Die Benanntmachung des Besten zum Kaufmannsgericht betreffend. Am 8. d. M. 1906...

a) und dem Kreise der Kaufleute: 1. Otto Mühl, 2. Fritz Wiedebach, 3. Franz Döbner, 4. Johann Obermann, 5. Jacob Fackelstein, 6. Friedrich Heindhardt, 7. Ernst Engel, 8. Alz. Michel, 9. Edmund Gausch, 10. Heinrich Henmann.

b) und dem Kreise der Handlungsbekanntnisse: 1. Carl Kluge, 2. Paul Kluge, 3. Emil Kluge, 4. Hermann Kluge, 5. Ottomar Hebling, 6. Paul Reinhold, 7. Hugo Wermann, 8. Gustav Wermann, 9. Heinrich Wermann, 10. Heinrich Henmann.

Demnach sind am Freitag den 20. d. M. um 10 Uhr in dem Kaufmannsgericht das Angebotsverfahren...

Am Mittwoch, den 14. November 1906, um 10 Uhr in der Stadt Halle a. S. wird ein Wahlverbot...

Die Wahlberechtigten sind die Kaufleute und Handlungsbekanntnisse... Die Wahlberechtigten sind die Kaufleute und Handlungsbekanntnisse...

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Vornamen, die keiner Vorseite angehören, zur Wahl zu bringen...

Alle aus einem Stimmzettel die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

Im Falle der Wahlberechtigung ist die Person eines der Wahlberechtigten nicht zu Stimmzettel zu entnehmen, welche die Wahlberechtigung wegen eines bestimmten Wahlberechtigten nicht erlangt haben...

- Wahlberechtigt: 1. Carl Kluge, 2. Paul Kluge, 3. Emil Kluge, 4. Hermann Kluge, 5. Ottomar Hebling, 6. Paul Reinhold, 7. Hugo Wermann, 8. Gustav Wermann, 9. Heinrich Wermann, 10. Heinrich Henmann.

**2. Benanntmachung, zum Schutz der Strafen**

- Wahlberechtigt: 1. Carl Kluge, 2. Paul Kluge, 3. Emil Kluge, 4. Hermann Kluge, 5. Ottomar Hebling, 6. Paul Reinhold, 7. Hugo Wermann, 8. Gustav Wermann, 9. Heinrich Wermann, 10. Heinrich Henmann.

**3. „Weißbiersalon“, Fernburgerstraße 24**

- Wahlberechtigt: 1. Carl Kluge, 2. Paul Kluge, 3. Emil Kluge, 4. Hermann Kluge, 5. Ottomar Hebling, 6. Paul Reinhold, 7. Hugo Wermann, 8. Gustav Wermann, 9. Heinrich Wermann, 10. Heinrich Henmann.

**Verdingung.** Die Lieferung von 2000 cbm Schiffschiffen...

**Kaufe ein Gut.** ca. 40 Hektar, im best. Bod. A. Fischer, Gledde, Sonnenbühlstraße 7

**Gute Existenz!** Eine der ältesten, renomm. Perlmutterknopffabriken...

**Geldschäftshaus** in aller... Halle a. S., den 6. Oktober 1906.

**Halle a. S., den 6. Okt.** Dohrbill ist ein in der Mitte der Stadt...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Hausgrundstück** mit Materialwaren-Geschäft...

**Haus-Verkauf.** Haus mit 12 Zimmern...

**Grundstücks-Verkauf.** In allen Zwecken passend...

**Geldschäfts-Verkauf.** In vorzüglichster Lage...

**Polonial- u. Materialwaren-Geschäft** veräußert mit Grundstücken...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Wahlberechtigt** ist die Person eines der Wahlberechtigten...

**Benanntmachung. Die städtische Rechtsanwaltsstelle, Gr. Märkerstraße 20, II.**

Am 10. d. M. 1906... Die städtische Rechtsanwaltsstelle...

**Wahlstellen.**

1. Hohes Restaurant, Wörlitzerstr. 1, umfassend die Strafen: Brauereifabrik, Brauereifabrik, Brauereifabrik...

**60,000 Mark** Oberhalb auf die... 60,000 Mark...

